

Nordzucker AG
Zuckerfabrik Werk Klein Wanzleben
Magdeburger Landstraße 1-5
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Hier: Änderung der Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Rahmen der
Direkteinleitung von Abwasser in den Geesgraben

Halle, 18.09.2018

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 405.5.2.

Bearbeitet von:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tel.: (0345) 514-
Fax: (0345) 514-

das Landesverwaltungsamt erteilt Ihnen aufgrund von § 8 WHG folgenden

1. Änderungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-83-01-18)

I. Entscheidungen

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 15.07.2014 (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-83-01-14) wird geändert. Unter II. Nebenbestimmungen, Nr. 5.5. Maßnahmeplan „Überleitung zur Bode“, wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

„Die Aktualisierungs- und Berichtspflicht wird mit Vorlage des abschließenden Berichts vom 04.07.2018 ausgesetzt.“

2. Im Übrigen bleibt die wasserrechtliche Erlaubnis unberührt.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

II. Kostenentscheidung

Die Kosten für den Änderungsbescheid hat die Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, zu tragen.

III. Begründung

A.

Die Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben, hat am 04.07.2018 die Aussetzung der Berichtspflicht über den Stand der Maßnahmen zur Abwasserüberleitung in die Bode beantragt.

Dem Änderungsbescheid liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 04.07.2018 der Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben

B.

Der Wegfall der Berichtspflicht zum „Maßnahmeplan Überleitung zur Bode“ hat keine Auswirkungen auf die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.07.2014 ausgeübten Gewässerbenutzung (Abwassereinleitung in den Geesgraben).

Gemäß Antrag vom 12.11.2013 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.07.2014 war von der Antragstellerin beabsichtigt, nach dem 31.12.2021 ihre Produktionsabwässer in die Bode zu überleiten. Maßgebend hierfür war die Erreichung des guten Gewässerzustandes nach WRRL für den Geesgraben bis 2021. Deshalb wurde die betreffende Berichtspflicht als Nebenbestimmung Bestandteil des Einleitbescheides im Hinblick auf die avisierte Bode-Überleitung.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Aspekten erschien die Bode-Überleitung in der Zeit ab 2021 geboten. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird die Herstellung des „guten Gewässerzustandes“ in Abhängigkeit vom vorhandenen Gewässertyp gefordert.

Mit der erlaubten Einleitung in den Geesgraben wird dem Verschlechterungsverbot sowohl im Einleitgewässer als auch im Oberflächenwasserkörper OWK SAL19OW03-00 Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für den OWK SAL19OW03-00 eine Fristverlängerung für die Zielerreichung bis Dezember 2021 vorgesehen war, konnte aufgrund der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes für den vorgegebenen zeitlichen Rahmen die wasserrechtliche Erlaubnis befristet erteilt werden. Inzwischen ist die Frist für die Erreichung des guten Gewässerzustandes nach WRRL für den Geesgraben bis 2027 verlängert (vgl. Bewirtschaftungsplan FGG Elbe 2016-2021 vom 30.11.2015, Seite 155); die Zielerreichung bleibt bis dahin vorerst ausgesetzt. Das bedeutet, dass das Erreichen des Bewirtschaftungszieles bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht gefährdet ist und von einer Verschlechterung des Gewässers mit der zeitlich befristeten Einleitung des Produktionsabwassers entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 15.07.2014 in den Geesgraben nicht auszugehen ist.

Unter diesen Gesichtspunkten und aufgrund der im Antragsschreiben vom 04.07.2018 dargelegten Gründe kann von der Umsetzung der Bode-Überleitung bis zum 31.12.2021 abgesehen werden.

Die beantragte Aussetzung der Berichtspflicht ist mit der Obersten Wasserbehörde abgestimmt.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

D.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b)cc) Wasser-ZustVO und die örtliche Zuständigkeit aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Motsch

Verteiler: - Adressat
- LK Bördekreis, Wasserbuch
- Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde

Fundstellenverzeichnis

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)